

Erläuterungen zur E-EnLD-VO 2017 – Novelle 2022

Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden Verordnung werden einerseits Verfeinerungen bei den Datenkategorien zur bestmöglichen Vorbereitung von Energielenkungsmaßnahmen im Krisenfall vorgenommen und andererseits Verweise auf die in der Novelle 2022 der Erdgas-Energielenkungsdatenverordnung 2017, BGBl. II Nr. 274/2022, geänderten Bestimmungen angepasst.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Um eine sichere Versorgung zu gewährleisten ist es erforderlich, entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung zu haben, das eine Beurteilung, ob Energielenkungsmaßnahmen im Falle einer erheblichen Störung der Energieversorgung Österreichs erforderlich sind und welche Auswirkungen sich ergeben können, möglich macht. Die zu erhebenden Daten sind bei den meldepflichtigen Unternehmen verfügbar und müssen nicht neu generiert werden. Die Kosten für die Aufbereitung und Datenübermittlung werden als geringfügig erachtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch diese Verordnung werden die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, ABl. Nr. L 280 vom 28.10.2017 S. 1, sowie die Vollziehung des EnLG 2012 verbessert.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 36 Abs. 1 EnLG 2012 ist der Energielenkungsbeirat vor Erlassung anzuhören, sofern keine Gefahr in Verzug vorliegt.

Allgemeiner Teil

Da es sich bei den vom EnLG 2012 abgedeckten Regelungsbereich um Bundesaufgaben handelt, wird klargestellt, dass sich insbesondere die aufgrund § 15 EnLG 2012 in dieser Verordnung festgelegten Meldepflichten auf alle innerhalb der Grenzen des österreichischen Bundesgebiets aktiven Elektrizitätsunternehmen sowie auf alle sich auf dem österreichischen Bundesgebiet befindlichen technischen Einrichtungen zur Erzeugung und Weiterleitung elektrischer Energie (und gegebenenfalls Wärme) bzw. Verbraucher elektrischer Energie erstrecken. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist das gesamte Bundesgebiet.

Obwohl § 15 Abs. 8 EnLG 2012 die Heranziehung insbesondere von „Daten, die auf Grundlage [...] des § 92 EIWOG 2010 erhoben werden“ – also von sogenannten Statistikdaten – „für die Vorbereitung und Koordinierung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung“ explizit vorsieht, werden in gegenständlicher Verordnung sämtliche für Zwecke der Energielenkung notwendigen Daten, also einschließlich jener, die bereits für statistische Zwecke erhoben werden, definiert. Dies soll der Transparenz gegenüber den Meldepflichtigen dienen, da damit klargestellt werden kann, welche Daten ausschließlich statistischen Zwecken, welche ausschließlich Zwecken der Energielenkung und welche beiden Zwecken dienen. Damit werden in gegenständlicher Verordnung sämtliche zur Erfüllung der Aufgaben gemäß EnLG 2012 – insbesondere jener des Monitorings der Versorgungssicherheit im Erdgasbereich und der Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung – erforderlichen und von § 15 Abs. 3 EnLG 2012 umfassten historischen, aktuellen und vorausschauenden Daten abgedeckt.

Wie in der Vergangenheit auch, erfolgt aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit die Erhebung von Daten, die sowohl Zwecken der Energielenkung oder der Elektrizitätsstatistik dienen, nur einmal mittels gemeinsamer Erhebungsformulare, wodurch die Belastung der Meldepflichtigen minimiert wird. So wird beispielsweise die viertelstündliche Einspeisung von Kraftwerken, die einerseits aus statistischer Sicht der Erstellung der Leistungsbilanz dient und andererseits für Zwecke der Energielenkung sowohl in der Vorbereitungsphase von Lenkungsmaßnahmen wie auch im Lenkungsfall selbst zur aktuellen Überprüfung der Situation benötigt wird, für beide Zwecke definiert, allerdings nur einmal tatsächlich erhoben.

Darüber hinaus werden, ebenfalls wie bereits in der Vergangenheit, Daten nach Möglichkeit bei sog. Datenhubs – das heißt an jenen Stellen, an denen sie bereits für andere Zwecke gesammelt, geprüft und verarbeitet werden – erfasst.

Generell wird zu den in den beiden Energielenkungsdaten-Verordnungen definierten Erhebungspflichten angemerkt, dass diese in der Vergangenheit ihre „Praxistauglichkeit“ bewiesen haben und die nunmehrigen Änderungen und vor allem Vereinfachungen zu einem wesentlichen Teil Ausdruck der ständigen Beobachtung und Verwendung der Daten, auch im Rahmen der Übungen, ist.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 1 Z 24 und 34):

Hier werden sprachliche Klarstellungen vorgenommen.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2 Z 1 und Abs. 7 Z 1, § 3 Z 1 und 2, § 5 Abs. 4, § 9, § 10 Abs. 3 Z 1 sowie § 11 Abs. 2 und 3):

Durch die Herabsetzung der Größenschwelle für die Brutto-Engpassleistung von 25 MW auf 10 MW wird die Erhebungsdichte vergrößert und verdoppelt sich die Zahl der erhobenen Erzeugungsanlagen.

Zu Z 4 (§ 3):

Nach der bisherigen Rechtslage waren von den öffentlichen Erzeugern die zeitliche Entwicklung der Speicherinhalte sowie der Lagerstände an (fossilen) Primärenergieträgern für die relevanten Kraftwerke zu dokumentieren. Bereits bisher erstreckte sich die Meldeverpflichtung in Anlehnung an die entsprechende Bestimmung der Elektrizitätsstatistikverordnung 2016 auf alle Kalendertage, jedoch nur in Form wöchentlicher Berichtspflichten. Lediglich im Lenkungsfall, zum 15. Oktober sowie im Rahmen von Übungen war nicht nur die wöchentliche, sondern die tägliche Entwicklung meldepflichtig.

Nunmehr erfolgt eine Änderung der Meldehäufigkeit bei Speicherständen von einmal pro Woche für die vergangenen sieben Tage auf täglich; die Zahl der erhobenen Datensätze bleibt gleich.

Zu Z 5 bis 7 (§ 14 und § 15):

Generell ist festzuhalten, dass im Engpassfalls oder im Fall einer Krise kaum zusätzliche, jedenfalls keine neuen Daten bzw. Meldepflichten in das bestehende Melde-, Analyse- und Reportingsystem eingebunden

werden können. Aus diesem Grund wird darauf verzichtet, Erhebungsuntergrenzen herabzusetzen und damit neue Meldepflichten zu begründen oder neue Erhebungsinhalte zu definieren.

Die Erweiterungen im Engpass- bzw. Krisenfall sind daher nunmehr ausschließlich Verkürzungen von Meldeterminen, wodurch eine möglichst kurze Reaktionszeit und somit eine rasche Bewertung von Maßnahmen erlaubt werden soll. Die Erhöhung der Meldefrequenz entspricht den bestehenden Regelungen und wurde bereits mehrmals, auch im Rahmen von Übungen, getestet.

Um sicherzustellen, dass im Anlassfall die Erhebung und Übermittlung der Daten gewährleistet ist, wird die Meldung für jeden 15. Oktober angeordnet (siehe hierzu § 16).

Es wird nunmehr in Entsprechung mit den novellierten § 14 Erdgas-Energielenkungsdatenverordnung 2017 eine erweiterte Meldepflicht nicht nur wie bisher im sog. „Gas-Engpassfall“ (Einschränkung von vertraglichen Lieferungen um mehr als 30 % im Erdgasbereich) oder Krisenfall, sondern auch in Fällen der Vorbereitung eines Krisenfalls, wie er beispielsweise momentan aufgrund der Russland-Ukraine-Krise, in welcher es bislang noch nicht zu einem Krisen- oder Engpassfall gekommen ist, ein solcher jedoch jederzeit eintreten könnte, vorliegt, festgelegt.

Zu Z 8 (§ 21):

Durch die Ergänzung der § 2 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 sind dem Regelzonenführer auch die Stammdaten der Großverbraucher sowie die Daten der Abgabemengen an Großverbraucher zur Verfügung zu stellen.

Zu Z 9 (§ 21):

Die E-EnLD-VO 2017 – Novelle 2022 tritt mit 1. August 2022 in Kraft. Die neu hinzugekommenen Meldeverpflichtungen, zB betreffend die Erzeugungsanlagen von 10 bis 25 MW, bestehen ab diesem Zeitpunkt auch für diejenigen Zeiträume, die davor liegen.